

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 17. April 1968

8. Stück

13. Gesetz: Bauordnung für Wien und Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, Ergänzung (authentische Interpretation einzelner Bestimmungen).

13.

Gesetz vom 29. März 1968, womit einzelne Bestimmungen der Bauordnung für Wien und der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien ergänzt (authentisch interpretiert) werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Art. I

(Bauordnung für Wien)

1. § 2 Abs. 4 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der seit 3. Jänner 1935 geltenden Fassung laut dem GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1935, ist wie folgt auszu-
legen:

a) Zeit und Ort der Auflegung von Entwürfen für die Festsetzung und für wesentliche Abänderungen der Bebauungs- und Fluchtlinienpläne sind ausreichend kundgemacht, wenn sie — nebst der einmaligen Veröffentlichung in der für amtliche Mitteilungen der Stadt bestimmten Zeitung — an der Amtstafel einer am jeweiligen Sitz der zentralen Verwaltung der Bauangelegenheiten untergebrachten Dienststelle des Magistrates oder an der Amtstafel des für den betreffenden Bezirk eingerichteten Magistratischen Bezirksamtes und an der Amtstafel des Bezirksvorstehers des betreffenden Bezirkes während der Zeit der Auflegung der Entwürfe angeschlagen gewesen sind. Befinden sich die Amtssitze des Magistratischen Bezirksamtes und des Bezirksvorstehers im selben Gebäude oder Gebäudekomplex, so gilt der Anschlag an auch nur einer dort befindlichen Amtstafel sowohl als Anschlag an der Amtstafel des Magistratischen Bezirksamtes als auch als Anschlag an der Amtstafel des Bezirksvorstehers.

b) Für Zeiten, in denen die Funktionen des Magistrates bzw. der Magistratischen Bezirksämter auf Grund der jeweiligen einschlägigen Organisationsvorschriften durch anders bezeichnete Organe der Stadtverwaltung besorgt wurden, ist die in lit. a bestimmte Auslegung auf diese Organe anzuwenden; in diesem Sinne treten an die Stelle des Magistrates für die Zeit vom 1. Mai 1939 bis zum 30. April 1945 die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien und

an die Stelle der Magistratischen Bezirksämter für die Zeit bis zum 16. Mai 1945 die Bezirkshauptmannschaften.

c) Für Zeiten, in denen nach den jeweiligen einschlägigen Organisationsvorschriften keine Bezirksvorsteher eingesetzt waren oder der Aufgabenbereich der Bezirksvorsteher auf die Fürsorgeangelegenheiten beschränkt war, das ist in der Zeit bis zum 25. Juli 1945, tritt an die Stelle der Amtstafel des Bezirksvorstehers im Sinne der lit. a die Amtstafel der für den betreffenden Bezirk eingerichteten Bezirkshauptmannschaft (bzw. ab 17. Mai 1945 des Magistratischen Bezirksamtes).

2. § 2 Abs. 5 erster Satz der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, ist wie folgt auszulegen:

a) Das Erfordernis, daß der Magistrat bei der Antragstellung auch über die — gemäß Abs. 1 bis 4 — eingelangten Äußerungen und Vorstellungen, soweit er sie nicht in den Anträgen berücksichtigt hat, zu berichten hat, ist bereits erfüllt, wenn aus dem Antrag des Magistrates, sei es im Text des beantragten Beschlusses, sei es in der Begründung des Antrages oder sei es in einer Beilage zum Antrag, hervorgeht, von wem solche Äußerungen abgegeben oder Vorstellungen erhoben wurden, worin die Äußerungen oder Vorstellungen bestehen, und welche Stellung der Magistrat dazu einnimmt. Dies gilt auch hinsichtlich jener Zeiträume, für welche die jeweiligen einschlägigen Organisationsvorschriften vorsehen, daß der Antrag des Magistrates dem für die Festsetzung oder die wesentliche Abänderung eines Flächenwidmungs-, Bebauungs- oder Fluchtlinienplanes oder für die Verhängung einer zeitlich begrenzten Bausperre zuständigen Organ im Wege vorberatender Organe vorzulegen ist, also hinsichtlich der Zeit bis zum 12. Februar 1934 und ab dem 14. Februar 1946 dem Gemeinderat im Wege des zuständigen Gemeinderatsausschusses und des Stadtsenates; es ist nicht erforderlich, daß im Antrag des Gemeinderatsausschusses an den Stadtsenat und im Antrag des Stadtsenates an den Gemeinderat auf die Äußerungen oder Vorstellungen hingewiesen wurde.

b) Für die Zeit vom 1. Mai 1939 bis zum 30. April 1945 ist die in lit. a bestimmte Auslegung anstelle des Magistrates auf die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien anzuwenden.

3. § 2 Abs. 5 letzter Satz der Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr. 11/1930 — mit Wirkung ab 29. November 1939 aufgehoben durch die Verordnung vom 23. November 1939, VBl. f. d. Reichsgau Wien Nr. 24, und mit Wirkung ab 6. September 1947 wieder in Kraft gesetzt durch das Gesetz vom 21. Juli 1947, LGBL. für Wien Nr. 17 —, ist für die Zeiträume seiner Wirksamkeit auszulegen, wie folgt:

a) Das Erfordernis, daß der Magistrat Anträge, die vom Gutachten des Fachbeirates — nach Abs. 2 — oder von der Stellungnahme der Bezirksvertretung — nach Abs. 3 — abweichen, besonders zu begründen hat, ist bereits erfüllt, wenn aus dem Antrag des Magistrates, sei es im Text des beantragten Beschlusses, sei es in der Begründung des Antrages oder sei es in einer Beilage zum Antrag, hervorgeht, in welchen Punkten vom Gutachten des Fachbeirates oder von der Stellungnahme der Bezirksvertretung abgewichen wird und welche Gründe dennoch für den beantragten Beschluß sprechen. Dies gilt auch hinsichtlich jener Zeiträume, für welche die jeweiligen einschlägigen Organisationsvorschriften vorsehen, daß der Antrag des Magistrates dem für die Festsetzung oder die wesentliche Abänderung eines Flächenwidmungs-, Bebauungs- oder Fluchtlinienplanes oder für die Verhängung einer zeitlich begrenzten Bausperre zuständigen Organ im Wege vorberatender Organe vorzulegen ist, also hinsichtlich der Zeit bis zum 12. Februar 1934 und ab dem 14. Februar 1946 dem Gemeinderat im Wege des zuständigen Gemeinderatsausschusses und des Stadtsenates; es ist nicht erforderlich, daß im Antrag des Gemeinderatsausschusses an den Stadtsenat und im Antrag des Stadtsenates an den Gemeinderat auf das Gutachten oder die Stellungnahme hingewiesen wurde.

b) Für die Zeit vom 1. Mai 1939 bis zum 28. November 1939 ist die in lit. a bestimmte Auslegung anstelle des Magistrates auf die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien anzuwenden.

4. § 4 Abs. 1 der Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr. 11/1930, ist dahingehend auszulegen, daß im Flächenwidmungsplan eine linienmäßig genaue Abgrenzung des Plangebietes nicht erforderlich ist, wenn sich aus dem wörtlichen oder zeichnerischen Inhalt des Planes ergibt, für welches Gebiet der betreffende Beschluß Bestimmungen trifft.

5. a) § 5 Abs. 1 lit. a der Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr. 11/1930 in der Fassung des LGBL. für Wien Nr. 28/1956, ist dahingehend auszulegen, daß die Grenzen des Plangebietes ausreichend eingetragen sind, wenn sich aus dem wörtlichen oder zeichnerischen Inhalt des Fluchtlinienplanes ergibt, für welches Gebiet der betreffende Beschluß Bestimmungen trifft.

b) Die in lit. a bestimmte Auslegung gilt auch für die ursprüngliche Fassung des § 5 Abs. 1 lit. a der Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr. 11/1930, während der Dauer ihrer Wirksamkeit.

6. § 5 Abs. 2 lit. f der Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr. 11/1930 in der Fassung des LGBL. für Wien Nr. 28/1956, ist dahingehend auszulegen, daß die Festsetzung von Grenzlinien zwischen Gebieten, die vom Fluchtlinienplan erfaßt sind, und den übrigen Gebieten entfallen kann, wenn sich aus dem wörtlichen oder zeichnerischen Inhalt des Fluchtlinienplanes ergibt, für welches Gebiet der betreffende Beschluß Bestimmungen trifft.

Art. II

(Verfassung der Bundeshauptstadt Wien)

§ 23 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung des LGBL. für Wien Nr. 14/1928 ist so auszulegen, daß der Antrag des Stadtsenates auch dann als den Mitgliedern des Gemeinderates ordnungsgemäß bekanntgegeben gilt, wenn in der Tagesordnung ein Hinweis auf das Geschäftsstück, welches den Antrag betrifft, enthalten ist und der Antrag nebst den allenfalls zur Ermittlung seines Inhaltes erforderlichen Beilagen (Berichten, Plänen) spätestens am zweiten Tag vor der Gemeinderatssitzung in der Geschäftsstelle des Gemeinderates, das ist der Magistrat (Magistratsdirektion — Präsidialbüro), aufgelegt ist.

Art. III

(Übergangsbestimmung)

1. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Wirksamkeit.

2. Die mit diesem Gesetz ausgesprochene authentische Interpretation findet auch auf Tatbestände Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten verwirklicht wurden, ebenso auf Beschlüsse, die vor seinem Inkrafttreten gefaßt wurden. Rechtskräftige Entscheidungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde bleiben jedoch unberührt.

3. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Rechtssachen, in denen zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, ebensowenig ferner auf Verfahren, die gemäß § 87 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953, oder § 63 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2, der Herstellung des der Rechtsanschauung des Gerichtshofes entsprechenden Rechtszustandes dienen, wenn das aufhebende Erkenntnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Art. IV

(Zuständigkeit)

Gemäß Art. 118 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des BGBl. Nr. 205/1962 wird für die Zeit ab 31. Dezember 1965 bestimmt, daß die Vollziehung dieses Gesetzes und der durch dieses Gesetz ergänzten (authentisch interpretierten) Bestimmungen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl